

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in
Preußen.

Bd. 1, 1867, S. 790 - 791

Schenk, ... von: Endigung der väterlichen Gewalt über
Haustöchter durch Begründung einer selbstständigen
Erwerbsthätigkeit

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

18.

Endigung der väterlichen Gewalt über Haustöchter durch Begründung einer selbstständigen Erwerbsthätigkeit.

Mitgetheilt vom Herrn Rechtsanwalt von Schenk zu Arnsberg.

Joh. B. in A. schuldete seiner Tochter Elisabeth den Kaufpreis der zum Nachlasse ihrer Mutter gehörigen, Behufs Auseinandersetzung subhastirten und ihm zugeschlagenen Immobilien.

Es war baare Einzahlung zum gerichtlichen deposito bedungen.

Joh. B. aber weigerte diese, weil seine Tochter, obgleich majorenn, noch in väterlicher Gewalt stehe.

Der Subhastationsrichter verwies die Elisabeth B. zur Klage. Zur Begründung dieser, auf Zahlung des gedachten Kaufpreises gerichteten Klage ist die Behauptung unter Beweis gestellt, daß Elisabeth mit Bewilligung des Vaters sich als Näherin ausgebildet, um als solche sich ihren Lebensunterhalt zu beschaffen, daß sie dann auch nach bestandener Lehrzeit sich als Näherin in B. niedergelassen habe, dort dies Geschäft selbstständig betreibe und die Steuer zahle.

Der Richter I. Instanz, das Kreis = Gericht in A., trat den vom Verklagten unter Zugeständniß des ersten Theils der Klagebehauptung erhobenen Einwendungen bei und wies die Klage ab, indem er annahm, daß nach dem zur Anwendung kommenden gemeinen Rechte eine Tochter nur durch Heirath aus der väterlichen Gewalt trete, wenn sie nicht durch ausdrückliche Erklärung des Vaters von ihm daraus entlassen werde, daß es sonach ganz unerheblich sei, wenn der Verklagte die Klägerin nicht behindert habe, außerhalb das Geschäft einer Näherin selbstständig zu betreiben, daß aber die Klägerin, so lange sie in väterlicher Gewalt stehe, die Ausantwortung des Muttergutes nicht fordern könne.

Klägerin appellirte. Sie ging zur Begründung ihrer Beschwerde davon aus, daß in den Zeiten und unter den Lebensverhältnissen, worin die angewendeten Rechtsnormen entstanden, eine andere Art des Ausscheidens einer Tochter aus der väterlichen Gewalt, als durch Heirath, kaum bekannt und kaum denkbar gewesen sein dürfte, daß namentlich das Ergreifen selbstständiger Erwerbszweige bei Haustöchtern, wie solches die ganz anders gestellten Lebensverhältnisse der Jetztzeit mit sich bringen, gänzlich unbekannt gewesen. Als solche Zweige selbstständiger Erwerbsthätigkeit führte sie an die Ausbildung als Gouvernante und Lehrerin, Anstellung an öffentlichen Schulen und Begründung und Leitung von Privatschulen und Pensionaten, den Betrieb von Handelsgeschäften mit — gesetzlich begründeter — Wechselfähigkeit, Etablierung als Musiklehrerin, Schauspielerin, Sängerin und Tänzerin u. Sie nahm ferner Bezug darauf, daß in England und Frankreich vielfach Frauen und

Mädchen im Comptoirdienste, in Belgien und Württemberg im Post- und Eisenbahndienste Verwendung finden, in Berlin sogar ein besonderer Verein zur Beförderung der Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechtes besteht. Und endlich verief sie sich auf

Gerber, Privatrecht. 8. Aufl. §. 242. Num. 5.

Arndts, Pandekten. §. 426. Num. 3.

Macélday. 2. Aufl. §. 259.,

von welchen ersterer die Stellung eines Kindes als Dienstbote, Handlungsdiener ic. auch für die Töchter als Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt bezeichnet,¹⁾ während beide letzteren annehmen, daß dieselbe erlösche, wenn der Vater das Kind — auch die Tochter — längere Zeit als gewaltfrei sich habe geriren lassen.

Der Richter zweiter Instanz erhob Beweis darüber, ob Klägerin in B. förmlich recipirt sei, und dort ein ihren Lebensunterhalt führendes Geschäft selbstständig betreibe, und verurtheilte, nachdem in dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die Behauptungen der Klägerin ihre Bestätigung gefunden, den Verklagten nach dem Klageantrage, indem er überall die Ausführungen der Appellantin adoptirte und als richtig bestätigte.

Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

¹⁾ Es kann hierfür noch auf die vor kurzem erschienene Abhandlung von Zimmermann, über die Aufhebung der väterlichen Gewalt nach deutschem Rechte, im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 50. S. 176 ff. hingewiesen werden. D. R.